

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen
Landratsamt Tübingen – Untere Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigung Mötzingen/Rottenburg-Baisingen (L1361) Oktober 2024

Das Landratsamt Tübingen - Untere Flurbereinigungsbehörde informiert:

1. Verpachtung von Flächen des Unternehmensträgers

Im Flurbereinigungsverfahren Mötzingen/Rottenburg-Baisingen (L 1361) werden Flurstücke des Unternehmensträgers zur Verpachtung ausgeschrieben. Die Pachtdauer beträgt ein Jahr. Wird das Pachtgrundstück im Flurbereinigungsverfahren nicht für andere Zwecke der Flurbereinigung benötigt, verlängert sich die Pachtdauer jeweils um ein weiteres Jahr. Der Pachtzins beträgt für Ackerflurstücke 2,50 € pro Ar und für Grünlandflurstücke 1,50 € pro Ar.

In die Pachtverträge wird ein Passus aufgenommen, in dem sich die Pächter verpflichten, kein gentechnisch verändertes Saatgut zu verwenden.

Des Weiteren soll die Verpachtung nach folgenden Regeln erfolgen:

1. Verpachtung an Beteiligte
2. Verpachtung an angrenzende Bewirtschafter im neuen Bestand
3. Verpachtung an Vollerwerbsbetriebe
4. Verpachtung an Nebenerwerbsbetriebe

Im Zweifel entscheidet das Los. Wenn ausreichend Bewerbungen vorliegen, können maximal 2 Flurstücke von einem Bewirtschafter gepachtet werden. Die untere Flurbereinigungsbehörde kann von der Anwendung dieser Regeln in begründeten Einzelfällen abweichen.

Folgende Flurstücke sind zu pachten. Sie sind zudem auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung (www.LGL-BW.de/2714) in einer Karte dargestellt :

Gemarkung	Flst.-Nr.	Lage	Nutzung	Fläche [m²]
Baisingen	9426	Herrenberger Weg	Acker	40 98
Baisingen	9527	Flachsäcker	Grünland	26 64
Baisingen	9626	Täle	Acker	26 70
Mötzingen	4637	Kieläcker	Grünland	11 89
Mötzingen	4706	Hinter dem Jungholz	Acker	28 36
Mötzingen	4720	Bühle	Acker	24 74
Mötzingen	4734	Erlenbrunnen	Acker	16 94
Vollmaringen	2668	Mühläcker	Acker	40 70

Die Pachtanträge müssen **bis zum 08.11.2024** schriftlich gestellt werden bei der Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalb - Untere Flurbereinigungsbehörde Tübingen, Schulstraße 16, 72764 Reutlingen.

2. Informationen zur vorläufigen Besitzeinweisung

Es ergeht nochmals der Hinweis auf die Überleitungsbestimmungen, die ebenfalls [unter www.LGL-BW.de/2714](http://www.LGL-BW.de/2714) ersichtlich sind. Darin wird der Übergang des Besitzes der neuen Flurstücke auf den Empfänger geregelt, insbesondere was den Zeitpunkt und die künftige Nutzung betrifft. Flurstücke, die in **Grünland** umgewandelt werden müssen, sind dabei in einer Liste aufgeführt. Auf Antrag wird eine Entschädigung der entstandenen Kosten in Höhe von 300 €/ha gewährt.

Bei Fragen zum Gemeinsamen Antrag, zum Grünlandumbruch, zur Bewirtschaftung unterschiedlicher Lebensraumtypen sind in den Überleitungsbestimmungen **Ansprechpartner** der Landwirtschafts- und Naturschutzbehörden der verschiedenen betroffenen Landkreise aufgeführt.

Mit der vorläufigen Besitzeinweisung setzen sich die Pachtverhältnisse an der Landabfindung des Eigentümers fort. Aus diesem Grunde wird nochmals dringend empfohlen, dass sich die Verpächter mit ihren Pächtern in Verbindung setzen, sofern noch nicht geschehen.

3. Bau zur Vorläufigen Besitzeinweisung

Seit wenigen Tagen wird vor Ort ein weiteres Bauprogramm durchgeführt. Neben Rekultivierungsarbeiten werden in den nächsten Monaten befestigte Wegeinmündungen und einige andere Maßnahmen hergestellt. Die zugehörige Bereitstellung von Flächen erfolgte zum 01.09.2024 mit der Anordnung vom 18.07.2024.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beachtung und Erhaltung der ausgesteckten Flurstücke, die für den Bau zwingend notwendig sind.

Für eventuelle Rückfrage steht Ihnen von der Abteilung Vermessung und Flurneuordnung Herr Korneck (Tel. 07121 / 480 – 3091, j.korneck@kreis-reutlingen.de) zur Verfügung.

www.kreis-tuebingen.de